

Anlage 9: Liste der für die Beringung gesperrten Vogelarten (November 1997)

Zusätzlich zu den behördlich verfügbaren artbezogenen Einschränkungen der Vogelberingung nach gültigem Artenschutzrecht (s. Erlaubnisschein bzw. Beringerausweis) legt die BZ Hiddensee in ihrem Zuständigkeitsbereich Beringungssperren fest. Diese Sperren dienen der Lenkung der Beringung auf eine wissenschaftlich sinnvolle, effektive Datengewinnung.

- 1. Bei folgenden Arten ist nur die Beringung von Brutvögeln am Brutort und nichtflügger Jungvögel am Erbrütungsort erlaubt, alle anderen Individuen sind für die Beringung gesperrt :**

***Höckerschwan, Rotkehlchen, Amsel, Singdrossel,
Blaumeise, Kohlmeise, Buchfink, Grünfink***

- 2. Die Beringung von *Weißstörchen* ist nur mit besonderer Genehmigung der Beringungszentrale erlaubt**

Die Beschränkungen unter 1.) können von der Beringungszentrale auf Antrag des Beringers aufgehoben werden, wenn die Beringung innerhalb genehmigter Beringungsprogramme erfolgen soll oder besondere fachliche Gründe dafür sprechen.

Verstöße gegen die o. g. Beringungssperren können den Entzug der Beringungserlaubnis nach sich ziehen.

Die zuständigen Landesbehörden können weitere Arten aus Sicht des Artenschutzes für die Beringung verbindlich sperren!

2. Arbeitsanleitungen für Beringer

Überarbeitete Fassung: August 1999

Einsenden der Beringungsdaten

Jeder Beringer sollte bestrebt sein, kontinuierlich seine Beringungsdaten, d. h. monatlich bzw. nach Abschluß einer Beringungsaktion, einzusenden, um eine unnötige Anhäufung zum Jahreswechsel zu vermeiden.

Bei gemeldeten Ringfunden, zu denen die entsprechenden Beringungsdaten noch nicht auf dem Rechner gespeichert sind, druckt der Rechner auf der Grundlage des aktuellen Ringbestandes entsprechende Anforderungen aus. Bei Erhalt eines solchen Schreibens macht es sich erforderlich, daß der Beringer seine Unterlagen daraufhin prüft.

Wurde der Ring verwendet, doch die Beringungsliste enthält noch keine 25 Beringungen, so ist diese abzuschließen (auch bei nur einer Beringung!) und umgehend der Beringungszentrale zuzuschicken. Gleiches gilt bei der Erfassung der Beringungsdaten am Computer. Die entsprechende Datei ist abzuschließen und umgehend einzusenden.

Dieses geschieht im Interesse des Finders und des Beringers, denn die Bearbeitungszeiten werden verkürzt.

Sollte der Ring der BZ bereits mit entsprechenden Daten gemeldet worden sein bzw. der Ring sich noch in Ihrem Besitz befinden, ist das ebenfalls der BZ zu melden.

In diesen Fällen erfolgt die weitere Klärung durch die BZ.

Der Termin für das Einsenden der letzten Beringungsliste/-datei ist der 15. Januar des jeweils folgenden Jahres.

Verspätet eingegangene Beringungsdaten werden für das laufende Jahr nicht mehr bearbeitet und können somit auch nicht beim Ausdruck des statistischen Materials zum Jahresabschluß berücksichtigt werden.

Auch können die Ringe der verspätet gemeldeten Beringungen nicht rechtzeitig vom Ringbestand abgeschrieben werden, so daß sich dies beim Ringversand im Sinne einer Kontingentierung bemerkbar macht.

Die letzte Beringungsliste bzw. Beringungsdaten-Datei eines jeden Jahres ist als solche zu kennzeichnen.

Wurde in einem Jahr keine Beringung vorgenommen, so ist auch dies der **Beringungszentrale Hiddensee** mitzuteilen.

Gleiches gilt bei längerem Aussetzen durch Krankheit, Beruf u. ä.

Überarbeitete Fassung: Juni 2001

Ringbestellung, Ringversand, Ringgrößen

Ringbestellungen für das laufende Jahr sollten der BZ möglichst **bis zum 1. März** vorliegen, sodaß sofort nach Ausdruck des Verbrauchs im Vorjahr und des Ringbestandes für jeden Beringer bzw. jede BG mit dem Versand begonnen werden kann.

Die Auslieferung erfolgt auf der Grundlage der eingegangenen Materialanforderungen unter Berücksichtigung der oben genannten Rechnerausdrucke.

Verspätet eingegangene Beringungslisten (Termin:15.Januar!), die bis zum Ausdruck der Jahresstatistiken nicht in der BZ vorliegen, können demzufolge nicht aus dem Ringbestand abgeschrieben werden und machen sich möglicherweise bei der Ringkontigentierung bemerkbar.

Annahmeschluss Ringbestellungen

Dem Vorbild der Vogelwarte Radolfzell folgend, führt die BZ Hiddensee ab 2001 zwei Annahmeschlussstermine für Ringbestellungen ein.

Wie bisher gilt der 1.März jeden Jahres als Schlusstermin im Frühjahr, im Herbst ist der künftige Schlusstermin der 1.September.

Zwischen diesen Terminen eingehende Ringbestellungen werden gesammelt und zum jeweils nächsten Termin bearbeitet. Der Versand der Ringe erfolgt dann jeweils innerhalb von 2-3 Wochen nach den Schlussterminen.

Bitte bestellen Sie wirklich nur den zu erwartenden Jahresbedarf !

Bei Erhalt einer Ringsendung ist folgendes zu beachten:

Jeder Ringsendung liegt ein Ringbestands-Ausdruck bei, in dem die gelieferten Ringe schon mit aufgelistet sind.

Sofort nach Erhalt der Sendung sind durch den Beringer die beiliegenden Ringserien zu prüfen.

Ggf. bestehende Differenzen zum ausgedruckten Beleg sind bitte umgehend an die BZ zu melden!

Die einfache Weitergabe von Ringen unter den Beringern ist hiermit untersagt.

Nur in Ausnahme-Fällen und nach Absprache mit der Beringungszentrale Hiddensee dürfen Ringe weitergegeben werden.

Eine weitere Ausnahme bilden die Beringer einer Beringergemeinschaft (BG), wo der BG-Leiter die Ringe für die BG erhält und verwaltet. Sämtliche Beringungen in der BG müssen über den BG-Leiter (und unter dessen Beringernummer) gemeldet werden, damit der Ringbestand ordnungsgemäß geführt werden kann. Personelle Veränderungen in den BG sind vorher mit der BZ abzustimmen, um ein unnötiges Durcheinander zu vermeiden.

Die Ringe ausgeschiedener oder verstorbener Einzel-Beringer dürfen nur nach Absprache mit der Beringungszentrale Hiddensee weitergegeben werden, ansonsten sind sie an die BZ zurückzusenden.

Überarbeitete Fassung: Juni 2001

Meldung von Wiederfunden

1. Meldepflicht von WF

Alle **Funde von Hiddensee-Ringen** sind zu melden an:

Beringungszentrale Hiddensee
am LUNG Meckl.-Vorpommern
An der Mühle 4
17493 Greifswald
(Tel.: 03834/8876613, Fax: 03843/7779259
Email: beringungszentrale@lung.mv-regierung.de)

Funde von Ringvögeln anderer Beringungszentralen können direkt an die entsprechende Zentrale gesandt werden, sofern die Adresse bekannt ist. Andernfalls muß die Meldung an die o. g. Adresse erfolgen, von wo aus die Fundmeldung weitergeleitet wird.

Bei Totfunden ist der Ring zu entfernen und an die Beringungszentrale zu senden. Bei Funden von Ringen und bei Umberingungen sind die Ringe ebenfalls zu übermitteln. Dadurch sollen Fehlablesungen vermieden und eine unbefugte Benutzung des Ringes verhindert werden.

Für Computerbesitzer besteht die Möglichkeit der Erfassung der EWF mit unserem Erfassungsprogramm "BERIHIDD".

2. Form der schriftlichen Wiederfundmeldung

- Hiddensee-Ringvögel fremder Beringer sowie Funde ausländischer Ringvögel teilen Sie bitte formlos bzw. auf eigenen Formularen mit.
- WF-Formulare (Listenvordrucke) sind bei allen Eigenwiederfunden (EWf), einschließlich Mehrfachfunde, nach entsprechender Anleitung auszufüllen.

EWf und fremde Wiederfunde sind auf der Wiederfundmeldung unbedingt kenntlich zu machen!

3. Inhalt der Wiederfundmeldung

Folgende Angaben sind, soweit bekannt, unerlässlich:

- Ringnummer und BZ (auch bei Einsenden des Ringes – dieser kann auf dem Postweg verloren gehen)
- Vogelart, Alter und Geschlecht
- Funddatum
- Fundort mit Kreisangabe, ggf. Gemeindeangabe bzw. Fundplatzbeschreibung
Bei WF am BO ist außerdem die Übereinstimmung Fundort = BO ausdrücklich zu vermerken.
- Fundumstände

Um exakte Sterblichkeitsberechnungen durchführen zu können, haben die **Fundumstände** eine große Bedeutung. Deshalb sollte nach Möglichkeit eine genaue Mitteilung der Fundursache und des Zustandes des Vogels erfolgen

Auf folgende **Fundursachen** sollte geachtet werden:

- a) Dem Vogel wurde bewußt nachgestellt, z. B. durch Beringer gefangen; absichtlich gefangen und getötet; in Zoohandlung gefunden.
- b) Der Vogel kam durch Zufall in die Hände des Finders, u. a.:
 - durch Witterungsunbilden
 - verunglückt in der Natur, z. B. ertrunken in Gewässer; verfangen im Gebüsch
 - verunglückt an menschlichen Bauten, z. B. an elektrischer Leitung; Glasfläche; im Gebäude
 - als Verkehrsoffer von Luft-, Wasser-, Straßen- oder Schienenfahrzeugen
 - durch ein Tier – welches? – getötet oder gefangen, z. B. Ring in Rupfung oder Gewölle gefunden
 - in einer Falle für andere Tiere zufällig mit erbeutet, z. B. Tellereisen, Lebendfalle oder Fischernetz

Ist die Fundursache nicht bekannt, muß auch das angegeben werden.

Auch der **Fundzustand** des Vogels ist für Auswertungen wichtig.

Folgende Unterschiede sollen berücksichtigt werden:

- a) Lebend gefangen bzw. gefunden:
 - nach Kontrolle wieder freigelassen (kontrolliert = v); erfolgt die Freilassung erst später, ist das entsprechende Datum mit anzugeben
 - in ständiger Gefangenschaft gehalten
 - nach dem Fund verendet (neben dem Fund- auch das Sterbedatum angeben)
- b) Tot gefunden:
 - frischtot
 - längere Zeit tot, z. B. Skelett, Reste, verwest
 - Todesdatum unbekannt bzw. nicht einzuschätzen
- c) Nur Ring gefunden:
 - genaue Angabe zum Fundort erwünscht, z. B. im Gebäude, unter Greivogelhorst

Bezieht sich der Wiederfund auf einen Brutvogel, wird damit eine wichtige Aussage getroffen, die unbedingt zu vermerken ist.

Dabei ist nicht von einer Vermutung, sondern von sicheren Feststellungen (Fang auf dem Gelege, Fund am Brutplatz, abgelesen mit Jungvögeln u. a.) auszugehen. Wichtig ist eine zusätzliche Angabe, wenn der Fundort dem Brutplatz entspricht.

Überarbeitete Fassung: Juni 2001

Um- und Zusatzberingungen

1. Umberingungen

Entsprechend internationalen Festlegungen zwischen den Beringungszentralen (BZ) darf ein Austausch von Ringen nur vorgenommen werden, wenn:

- der Ring so abgenutzt ist, daß seine Inschrift nicht mehr oder nur schwer zu lesen ist;

- der Ring unsachgemäß angelegt ist bzw. durch Einwirkungen des Vogels oder anderer Einflüsse sich so verändert hat, daß der Vogel behindert wird oder Verletzungsgefahr besteht;
- langfristige Planuntersuchungen den Ringaustausch notwendig machen. In diesen Fällen wird die BZ, in deren Bereich die Erstberingung erfolgte, über die weiteren WF informiert.

Dies gilt sowohl für Hiddensee-Ringvögel als auch für Ringvögel anderer Zentralen, der abgenommene Ring ist in jedem Fall der

Beringungszentrale Hiddensee, Badenstraße 18, 18439 Stralsund zuzuleiten.

2. Zusatzberingungen

Das Anlegen eines zweiten Vogelringes ist nur vorzunehmen, wenn:

- der Ring stark abgenutzt ist, aber nicht ohne Verletzungsgefahr für den Vogel entfernt werden kann;
- der Kontrollfang im Rahmen einer mit der BZ abgestimmten Planberingung erfolgt und die Zusatzberingung speziell genehmigt wurde.

Zusatzberingungen bei Kleinvögeln (*Phylloscopus* u. kleiner) sind grundsätzlich nicht zulässig !

Auch diese Festlegungen gelten für Hiddensee- und für Ringvögel anderer Zentralen.

Bei Um- oder Zusatzberingungen von Ringvögeln anderer Zentralen ist dies in der Beringungsliste/-datei durch ein „A“ im entsprechenden Feld (nicht U oder Z !) zu vermerken. Nummer und Zentrale des betr. Ringes sind unter Bemerkungen anzugeben.

Die Buchstaben „U“ bzw. „Z“ dürfen nur für Hiddensee-Ringe verwendet werden (s. Ausfüllvorschriften für Erfassungsliste/ -maske).

Neben der entsprechenden Eintragung in der Beringungsliste/-datei ist bei jeder Um- oder Zusatzberingung die ursprüngliche Ringnummer zusätzlich als WF zu melden.

Überarbeitete Fassung: August 1997

Verfrachtung von Vögeln

Jeder Beringer ist verpflichtet, gefangene Vögel nach ihrer sofortigen Kennzeichnung unverzüglich am Fangort wieder freizulassen. Dies gilt während der Brutzeit auch für Zufallsfänge voll flugfähiger und gesunder Altvögel, insbesondere der vom Aussterben bedrohten und bestandsgefährdeten Arten. Wenn die erforderlichen Ringe nicht vorhanden sind, müssen diese Vögel unberingt an der Fangstelle wieder in Freiheit gesetzt werden.

Nur in nachfolgenden Fällen können gefangene Vögel an anderen Orten freigelassen werden:

1. Geschwächte oder verletzte Vögel können durch den Beringer zu Hause gepflegt werden. Nach Erreichen der Flugfähigkeit ist der Vogel am Ort seiner Pflege freizulassen.
2. Tagaktive Vögel, außerhalb der Brutzeit während der Dunkelheit gefangen (bei letzter Kontrolle eines Registriefanges o. ä.), können bei Tagesanbruch am Übernachtungs-ort (Beringungsstützpunkt) in Freiheit gesetzt werden.

3. Bei speziellen Heimfindeversuchen. Hierzu ist die Genehmigung der BZ notwendig, die nur nach ausführlicher Begründung des angestrebten Zieles erteilt wird.
4. Bei nachweisbaren größeren Schäden in Geflügelanlagen und Fasanenaufzuchtgebieten durch Habicht oder Mäusebussard außerhalb der Brutzeit (1. August bis 28. Februar). Eine Abstimmung mit den zuständigen Naturschutz- bzw. Jagdbehörden ist unbedingt notwendig !

In der Beringungsliste/-datei ist bei verfrachteten Vögeln als BO der Freilassungsort einzutragen, während der Ort des Fanges in der Spalte "Bemerkungen" anzugeben ist (Fangort:Ortsname).

Wird ein bereits beringter Vogel gefangen und verfrachtet, so sind auf der WF-Meldung Fund- und Freilassungsort zu nennen.

Überarbeitete Fassung: September 1997

Beringung nichtflügger Weißstörche

Die seit 1987 in Mitteleuropa geführte Diskussion über die Weißstorchberingung veranlaßte uns als Beringungszentrale, gemeinsam mit anderen Ornithologen, eine Einschätzung der bisherigen Beringung der Art in der DDR vorzunehmen. Über das Ergebnis wurde in Heft 9/1988 der "Berichte aus der Vogelwarte Hiddensee" informiert.

Es ergaben sich folgende, seit 1.1.1989 für Beringer verbindliche, Festlegungen:

1. Beringungen nichtflügger Weißstörche sind nur noch im Rahmen spezieller, von der Beringungszentrale bestätigter Programme zulässig.
2. Ein Anlegen der Ringe oberhalb des Intertarsalgelenkes ist nicht gestattet.
3. Der Durchmesser der Storchringe ist mit 18.0 mm international standardisiert, er darf eigenmächtig nicht verändert werden.

Jede Beringungsarbeit am Weißstorch ist mit einem abgestimmten Arbeitsprogramm zu beantragen. In ihm sollte die Beringung ein Teil des Vorhabens sein, das neben Nestkontrollen auf jeden Fall auch gezielte Ringablesungen der Brutvögel sowie eine solide Dokumentation umfassen muß. Darüber hinaus sind eigene Datenauswertungen bzw. -zusammenfassungen vorzusehen, mit denen zu einer fundierten Bestandsanalyse beigetragen wird. Derartige Programme können im Kollektiv realisiert werden und setzen die Zusammenarbeit von Beringern, Storchbetreuern und den Verantwortlichen für den Storchenschutz voraus. Auf diese Zusammenarbeit wird ausdrücklich orientiert !

An alle nicht an derartigen Programmen mitarbeitenden Beringer erfolgt (schon seit 1989) keine Auslieferung von Storchringen mehr.

Helfen wir dem Storch, indem wir die Beringung in umfassendere Forschungs- und Überwachungsarbeiten eingliedern, um mit besseren Kenntnissen zu effektiveren Maßnahmen seines Schutzes zu gelangen.